

# Merkblatt

Stand:05.02.2025

---

## „Schwimminitiative Niedersachsen“ 15.01.-31.12.2025

### Hinweise zur Abrechnung der geförderten Schwimmkurse

Zur Erleichterung des Abrechnungsprozesses und zur Vermeidung von bekannten Abrechnungsfehlern, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:

*Wir weisen darauf hin, dass gemäß Punkt 9.2. der geltenden Durchführungsbestimmung, bei Feststellung eines Verstoßes gegen diese Durchführungsbestimmung, der LSN die bereits ausgezahlte Fördersumme zurückfordern wird.*

#### Beantragung und Mittelanforderung beim LSN:

##### 1. Förderfähige Kurse:

- 🕒 Pro Verein können im Zeitraum 15.01.–31.12.2025 **maximal 7 Kurse** gefördert werden.
- 🕒 Mindestens 8 Teilnehmer und höchstens 15 Teilnehmer pro Kurs
- 🕒 Mindestens 8 Lerneinheiten á 45 LE pro Kurs
- 🕒 Qualifizierte Übungsleiter laut Durchführungsbestimmung

##### 2. Voraussetzungen für die Antragstellung:

- 🕒 Nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge werden berücksichtigt.

##### 3. Änderungen des Kurszeitraums:

- 🕒 Änderungen müssen dem LSN mitgeteilt werden.
- 🕒 Eine Förderung geänderter Kurse ist erst nach Erhalt eines Bewilligungsnachtrags möglich.

##### 4. Qualifikationsnachweis:

- 🕒 Der Antrag muss den gültigen Qualifikationsnachweis des verantwortlichen Übungsleiters gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen enthalten.

## 5. Abruf der Fördersumme:

- 🕒 Zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist ausschließlich eine Kopie der vollständigen und unterschriebenen Teilnahmeliste erforderlich.
- 🕒 Die Teilnahmelisten gelten als Verwendungsnachweis gemäß den Durchführungsbestimmungen.
- 🕒 Sollten weniger Kosten als die maximale Fördersumme entstanden sein, muss dieses auf der Teilnahmeliste bei der Angabe der Fördermittelhöhe berücksichtigt werden.
- 🕒 Diese Teilnahmeliste ist per E-Mail an [anmeldung@landesschwimmverband-niedersachsen.de](mailto:anmeldung@landesschwimmverband-niedersachsen.de) zu senden.

## 6. Abgabefristen:

- 🕒 Die Teilnahmeliste muss spätestens 4 Wochen nach Kursende beim LSN eingereicht werden.
  - Letztmögliche Fristen:
    - 15.12.2025 für Abgabe beim LSN

## Belegführung für die im Verein verbleibenden Unterlagen

### 7. Aufbewahrungspflicht:

- 🕒 Sämtliche Originalunterlagen (Teilnahmelisten und Belege aller angesetzten Kosten) verbleiben im Verein.
- 🕒 Die Unterlagen sind für eine eventuelle Prüfung **10 Jahre lang aufzubewahren**.

### 8. Nachweis von Einnahmen:

- 🕒 Einnahmen müssen nicht nachgewiesen oder mit den Kosten verrechnet werden.

### 9. Förderfähige Personen:

- 🕒 Nicht förderfähig sind abhängig Beschäftigte des Antragstellers, darunter:
  - Arbeitnehmer/-innen
  - Geringfügig Beschäftigte
  - Festangestellte Trainer/-innen
  - FSJ-Kräfte (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen).

### 10. Doppelförderung:

- 🕒 Eine Doppelförderung von Übungsleitern aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen ist nicht erlaubt.

- ⦿ Dazu zählen insbesondere Zuschüsse nach der LSB-Richtlinie „2.3.1.“ für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen.

#### **11. Prüfung durch den LSN:**

- ⦿ Der LSN behält sich stichprobenartige Prüfungen vor.
- ⦿ Der Verein muss bei einer eventuellen Prüfung, einen plausiblen Ausgabennachweis über die erhaltene Fördersumme erbringen (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen des LSB Niedersachsen).
- ⦿ Die in Ansatz gebrachten Kosten müssen im Zeitraum der bewilligten Kosten entstanden sein.